

Umgang mit starkgebundenem Asbest (GKV 31.12.2025)

Wichtige Inhalte der Verordnung und Handlungsbedarf für Unternehmen

Voraussetzungen für die Durchführung von Arbeiten mit Asbest:

- Um Asbestarbeiten durchzuführen, ist eine Aufnahme in die Liste der ermächtigten Unternehmen erforderlich.

Unterlagen zur Eintragung in die Liste der ermächtigten Unternehmen:

LINK: [Formular für die Aufnahme in die Liste](#)



Anträge, die vor dem 01.04.2026 gestellt werden, dürfen bis 31.05.2026 Asbestarbeiten durchführen, ohne in der Liste der ermächtigten Unternehmen geführt zu werden. Anträge, die nach dem 31.03.2026 gestellt werden, müssen mit dem Beginn der Asbestarbeiten warten, bis sie in die Liste aufgenommen worden sind. ACHTUNG: Sie müssen von sich aus die Eintragung in der Liste überprüfen. Die Behörde übermittelt keine Verständigung über die Eintragung!

- Unterweisung:

Voraussetzung ist auch eine angemessene Unterweisung, die durch fachkundige Personen durchgeführt werden muss. Theoretische und praktische Inhalte sind erforderlich. Die Qualifikationsanforderungen der fachkundigen Person müssen erfüllt sein. Unterweisungsnachweise müssen auch den Arbeitnehmer:innen ausgehändigt werden! Nähere Informationen dazu unter:

LINK [Kommentierte Grenzwertverordnung - \(GKV-Novelle 2025, Erläuterungen zu §25a\)](#)



Die AUVA kann Sie dabei unterstützen. GUV@auva.at

- Eignungs- und Folgeuntersuchungen gem. VGÜ:

Eignungs- und Folgeuntersuchungen müssen ausnahmslos und unabhängig vom Expositionsausmaß durchgeführt werden. TIPP: Bemühen Sie sich gemeinsam mit Ihrer Arbeitsmedizinerin um zeitnahe Termine.

LINK: [Ermächtigte Ärztinnen und Ärzte | Arbeitsinspektion](#)



Arbeitsausführung:

- Meldung von Asbestarbeiten (BUAK):

Asbestarbeiten müssen über das BUAK-Portal gemeldet werden. Folgende gelegentliche Arbeiten bei geringfügiger Exposition sind davon ausgenommen:

- Kurze Wartungsarbeiten an nicht brüchigen Materialien
- Zerstörungsfreie Entfernung intakter Materialien in fester Matrix gebunden (Asbestdachplatten)
- Einkapselung und Einhüllung asbesthaltiger Materialein
- Durchführung von Messungen

Gelegentliche Arbeiten: 2 Tage (nicht aufeinanderfolgend) pro Monat bzw. 20 Tage pro Jahr

- Arbeitsplan:

Als besonderer Teil der **Gefährdungsbeurteilung** ist bei Asbestarbeiten vorab ein Arbeitsplan zu erstellen. Bei einer Baustellendauer von mehr als fünf Tagen muss dieser vor Ort auf der Baustelle aufliegen.

Folgende Musterformulare sind vorhanden:

[M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest](#) , [arbeiten-mit-asbestzement-arbeitsplan.pdf](#)



ACHTUNG: Die Angaben in den Formularen müssen geändert werden (10.000 Fasern statt 15.000 Fasern, Atemschutzmaske FFP3 statt FFP2).

- Standardisierte Verfahren:

Bei der Anwendung von standardisierten Verfahren nach Vorgabe der AUVA, DGUV und SUVA, kann davon ausgegangen werden, dass der TRK-Wert nicht überschritten wird.

Die vorhandenen standardisierten Verfahren beziehen sich auf den alten TRK-Wert, sind jedoch auch geeignet, den neuen TRK-Wert (< 10.000 Fasern) einhalten zu können. Es sei angemerkt, dass die aktuelle Schutzklasse für Atemschutz mit FFP3 ausgewiesen sein muss.

Das entsprechende AUVA-Merkblatt (enthält ein Muster für ein standardisiertes Verfahren für das Arbeiten mit Asbestplatten) kann aktuell unter [M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest](#) bestellt werden.